

COVID-19: Hinweise zum Versicherungsschutz bei dem Einsatz von Narkosegeräten zur Langzeitbeatmung (off-label-use)

Um die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Beatmungskapazitäten auf den Intensivstationen vorzuhalten, ist möglicherweise auch der Einsatz von Narkosegeräten notwendig. Diese Geräte sind nicht für die Langzeitbeatmung zugelassen, sodass es sich hier um einen off-label-use handelt. Verschiedene Hersteller haben dazu fachliche Informationen herausgegeben¹. Ein off-label-use ist nur rechtlich vertretbar und fachlich begründbar, wenn die Intensivbeatmungsgeräte voll ausgelastet sind und es keine andere (Beatmungs-) Alternative gibt. Der nicht etablierte off-label-use erfordert zwar im Grundsatz die Einwilligung des Patienten bzw. bei dessen Einwilligungsunfähigkeit die Einwilligung eines Berechtigten. Wegen der zeitlichen Dringlichkeit der Maßnahme und dem Fehlen von Alternativen ist wohl von einer mutmaßlichen Einwilligung des Patienten auszugehen – es sei denn, anderslautende Voraussetzungen (Patientenverfügung) sind bekannt.

1. Haftpflichtversicherung

Da bei unzureichendem Haftpflichtversicherungsschutz sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann, sollte im Vorfeld der Versicherungsschutz geklärt sein.

a. BDA-Rahmenvertrag

Für BDA-Mitglieder, die eine Police über dem BDA-Rahmenvertrag² zusätzlich abgeschlossen haben, besteht für die Zeit des "Krisenmodus-Corona" im Rahmen der Versorgung von Covid-19 Patienten – unabhängig vom vereinbarten Versicherungsumfang – subsidiär Versicherungsschutz, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz und/oder bei angestellten Ärzten keine Freistellungszusage des Arbeitgebers oder Dienstherrn besteht. Für eine schriftliche, rechtsverbindliche Auskunft über Ihren Versicherungsschutz kontaktieren Sie bitte unseren Versicherungsmakler:

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Funk Ärzte Service I Tel: 040 - 359 14 504 (Frau Stock)
Valentinskamp 20 Fax: 040 - 359 14 73 504
20354 Hamburg E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de,

b. Betriebshaftpflichtversicherungen der Kliniken

Den Versicherungspolicen der Kliniken liegen sehr unterschiedliche Versicherungsbedingungen zugrunde, sodass hier leider keine allgemeingültige Aussage zum Versicherungsschutz möglich ist.

¹ siehe: <https://www.bda.de/aktuelles/coronavirus-covid-19/medizinische-informationen.html>

² <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>

Auf Nachfrage bei einigen namhaften Versicherern (z.B. Versicherungskammer Bayern, HDI, R+V und Ergo) erhielten wir folgende – rechtlich unverbindliche – Informationen:

Ein Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei zulassungsüberschreitendem Einsatz der Anästhesiegeräte nur, wenn eine Ausnahmegenehmigung des BMG hierfür erteilt wurde.

Andere Versicherer bestätigen Versicherungsschutz für den off-label-use von Beatmungsgeräten, die laut Herstellerangaben nicht für die Beatmung von Langzeitbeatmung zugelassen sind, sofern die zusätzlichen Informationen des Herstellers dieser Geräte beachtet werden.

Einige Versicherer haben signalisiert, dass in den überwiegenden Fällen der off-label-use mitversichert ist, wobei die in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorgaben für die Anwendung von Arzneimitteln im off-label-use analog auch für Medizingeräte gilt.

Darüber weist ein Versicherer noch auf den Gesichtspunkt der Produkthaftung hin, falls Geräte durch Klinikpersonal verändert werden und die Garantie des Herstellers damit erlischt; auch das werde im Einzelfall je Krankenhaus anhand der individuellen Bedingungen geprüft werden.

Aus den Rückmeldungen wird zwar durchaus deutlich, dass die Betriebshaftpflichtversicherer tendenziell Versicherungsschutz gewähren. Jedem angestellten Arzt kann aber nur dringend empfohlen werden, den off-label-use von Narkosegeräten zur Langzeitbeatmung mit seinem Arbeitgeber bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung zu thematisieren und eine schriftliche Versicherungsbestätigung anzufordern.

2. Strafrechtsschutzversicherung

Berufstätige BDA-Mitglieder sind für ihre Tätigkeit automatisch über den BDA strafrechtsschutzversichert³. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Versicherungsbedingungen auch den off-label-use von Narkosegeräten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ereignisse, die vor der BDA-Mitgliedschaft lagen und umfasst nicht die rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes.

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit dem BDA-Versicherungsreferat oder direkt mit unserem Versicherungsmakler (Funk Hospital-Versicherungsservice GmbH / Frau Stock) in Verbindung, der Sie im Auftrag des BDA kostenlos berät.

Ass. iur. Evelyn Weis
BDA-Versicherungsreferat
E-Mail: versicherung@bda-ev.de

³ Konditionen: <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>